



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 10.06.2003

Nummer 10

Inhalt:

- **Neuordnung der Studiengänge im Fachbereich
Transport- und Verkehrswesen** **S. 2**
- **Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge** **S. 3**
 - „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“
 - „Logistik- und Informationsmanagement“
 - „Transport- und Logistikmanagement“

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Neuordnung der Studiengänge im Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 14.05.2003 folgende Neuordnung der Studiengänge im Fachbereich Transport- und Verkehrswesen aufgrund von § 37 Abs. 1 NHG beschlossen:

- Einrichtung der Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“, „Logistik- und Informationsmanagement“ und „Transport- und Logistikmanagement“ zum Wintersemester 2003/2004.
- Schließung der Studiengänge „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik“, „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik“, „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre“ und „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen“ zum Wintersemester 2003/2004.

Der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung vom 05.06.2003 dieser Neuordnung nach § 41 Abs. 2 NHG zugestimmt.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Diplomprüfungsordnung

für die Studiengänge:

- **„Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“**
- **„Logistik- und Informationsmanagement“**
- **„Transport- und Logistikmanagement“**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 37 Abs.1 des Präsidiums der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 14.05.2003

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienumfang
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Zulassungsregelungen
- § 8 Gegenstand, Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

Prüfungsleistungen

- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 11 Gruppenarbeit
- § 12 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 13 Bewerten der Prüfungsleistung
- § 14 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Fachprüfungen

- § 17 Umfang und Art der Fachprüfung
- § 18 Zulassung zur Fachprüfung
- § 19 Ergebnis und Bildung der Note einer Fachprüfung
- § 20 Wiederholung einer Fachprüfung

Modulprüfungen

- § 21 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 22 Zulassung zur Modulprüfung
- § 23 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung
- § 24 Wiederholung der Modulprüfung

Diplomvorprüfung

- § 25 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 26 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 27 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomvorprüfung
- § 28 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 29 Zeugnis der Diplomvorprüfung

Diplomprüfung

- § 30 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 31 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 32 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomprüfung
- § 33 Wiederholung der Diplomprüfung

- § 34 Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

Diplomarbeit mit Kolloquium

- § 35 Umfang und Art der Diplomarbeit
- § 36 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 37 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Diplomarbeit
- § 38 Umfang und Art der Kolloquiums
- § 39 Zulassung zum Kolloquium
- § 40 Versäumnis des Kolloquiums
- § 41 Bewerten der Diplomarbeit mit Kolloquium
- § 42 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomarbeit mit Kolloquium
- § 43 Wiederholung der Diplomarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 44 Bescheinigung
- § 45 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.
- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Prüferinnen oder Prüfer
- § 48 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 49 Zusatzprüfungen
- § 50 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung
- § 51 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 52 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 53 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 54 Übergangsvorschriften
- § 55 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der Diplomvorprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ (WVM)
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan der Diplomprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ (WVM)
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan der Diplomvorprüfung des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan der Diplomprüfung des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)

Anlage 5: Studien- und Prüfungsplan der
Diplomvorprüfung des Studiengangs
„Transport- und Logistikmanagement“
(TLM)

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan der
Diplomprüfung des Studiengangs
„Transport- und Logistikmanagement“
(TLM)

Anlage 7: Katalog der Module für die
Studiengänge LIM, TLM und WVM

Anlage 8: Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Anlage 9 a und b: Zeugnisse über die
Diplomprüfung

Anlage 10 a bis d: Diplommurkunden

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Diplomstudiengänge. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

(1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt: „Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 10).

(2) ¹Nach bestandener Diplomprüfung des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Kffr. (FH)“ oder „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Kfm. (FH)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 10)

(3) ¹Nach bestandener Diplomprüfung des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“ abgekürzt „Dipl.-Kffr. (FH)“ oder „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Kfm. (FH)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 10)

(4) Im Zeugnis der Diplomprüfung wird der Zusatz „mit internationalem Bezug“ vergeben, wenn die oder der Studierende

- eine sprachliche Qualifikation nach den Richtlinien der ZAFrAP (TOEFL) nachweist,
- mindestens 10% (24 credit points) der Lehrveranstaltungen fremdsprachigen erarbeitet

hat und seine Kenntnisse durch einen Leistungsnachweis (mindestens bestanden) dokumentieren konnte, sowie

- mindestens ein Praxissemester im fremdsprachigen Ausland erfolgreich absolviert hat.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium gliedert sich in

- a) ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und
- b) ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. ²In das Hauptstudium sind zwei praktische Studiensemester eingeordnet, und zwar das fünfte Semester als Praxissemester und das achte Semester, das der praktischen Anwendung erworbener Kenntnisse dient. ³In diesem Semester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(2) Zwischen den beiden praktischen Studiensemestern muss mindestens ein theoretisches Studiensemester liegen.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 5 Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer).

(2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Diplomarbeit beträgt im European Credit Transfer System 240 credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(3) ¹Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ (WVM) 155 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) ¹Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt für den Studiengang „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM) 153 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) ¹Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt für den Studiengang „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM) 152 Semesterwochenstunden (SWS).

(6) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer, der Studienarbeit, der Praxissemester und der Diplomarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 bis 7 aufgeführt.

§ 6 Prüfungsaufbau

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. ²Die Diplomvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium. ³Die Modulprüfungen bestehen aus Fachprüfungen. ⁴Die Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

§ 7 Zulassungsregelungen

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen:

- a) wer ordnungsgemäß in den Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel ingeschrieben ist,
- b) wer nicht eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden hat und
- c) wer einen Antrag auf Zulassung schriftlich, frist- und formgerecht eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wird mit der Meldung zur jeweils ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung gestellt.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden ist,
- b) ggf. Vorschläge hinsichtlich der Bestellung von Prüfenden.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde oder
- c) eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule

oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden ist.

(5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Gegenstand, Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) ¹Die Modulprüfungen und Fachprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung sind in den Anlagen 1, 3 und 5 und für die Diplomprüfung in den Anlagen 2, 4, 6 und 7 festgelegt.

(2) ¹Studierende, die den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ studieren, müssen jeweils zwei Modulprüfungen aus dem Bereich B1 bis B4 und jeweils zwei Modulprüfungen aus dem Bereich T1 bis T4 ablegen. (siehe Anlage 7)

(3) ¹Studierende, die den Studiengang „Logistik- und Informationsmanagement“ studieren, müssen 3 Modulprüfungen aus dem Bereich B2 bis B7 ablegen. (siehe Anlage 7)

(4) ¹Studierende, die den Studiengang „Transport- und Logistikmanagement“ studieren, müssen drei Modulprüfungen aus dem Bereich B1 bis B6 und die Modulprüfung T1 oder T5 ablegen. (siehe Anlage 7)

Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung (PL) ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. ³Einer Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung (§ 17 Abs. 2) zugeordnet werden (PVL).

(2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

- a) Klausur (Absatz 3),
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- c) Hausarbeit (Absatz 5),
- d) Studienarbeit (Absatz 6),
- e) Referat (Absatz 7)
- f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
- g) experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- h) Projekt (Absatz 10).

(3) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 48.

(5) ¹Eine Hausarbeit (H) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) ¹Eine Studienarbeit (S) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(7) Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) ¹Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel

- a) die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(9) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die

Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(10) ¹Ein Projekt (P) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(11) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 11 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung soll gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ⁴Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung bewerten. ⁵In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 12 Zulassung zur Prüfungsleistung

(1) ¹Zu einer Prüfungsleistung einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist zugelassen, wer für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung zugelassen ist und sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schrift-

lich angemeldet hat. ²Ist der Prüfungsleistung eine Prüfungsvorleistung zugeordnet, wird nur zugelassen, wer diese Prüfungsvorleistung nachweisen kann, oder sich zu der Prüfungsvorleistung angemeldet hat.

(2) Im Praxissemester und im Urlaubssemester ist die erstmalige Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 13 Bewerten der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 wird eine Klausur, die von der oder dem Prüfenden in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bewertet. ²Der Prüfungsausschuss legt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer fest.

(3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufriedenstellende Leistung)
- 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

§ 14 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend).

(2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.

(5) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie bis spätestens zum vom Studienplan (siehe Anlagen 1 bis 6) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). ²Für einen Freiversuch können keine triftigen Gründe für ein Versäumnis gemäß § 16 Abs. 2 geltend gemacht werden. ³Im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können zur Notenverbesserung einmal im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens drei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und in drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zulässig.

(3) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 16 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll

unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁹Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 48.

(4) ¹Wiederholungsprüfungen müssen im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. ²Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ³Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 16 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Praxissemester und Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. ⁵Während der Praxissemester und den Urlaubssemestern ist eine Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(5) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ²Die Wiederholung einer im Freiversuch bestandenen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 ist hiervon nicht betroffen.

(6) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 2 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereiches, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen (§ 15 Abs. 4, S. 4 gilt entsprechend). ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde.

(3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. ⁴Besteht Einvernehmen über die Täuschung oder den Ordnungsverstoß ist die Prüfungsleistung abzubrechen. ⁵Bei fehlendem Einvernehmen liegt die endgültige Entscheidung beim Prüfungsausschuss. ⁶Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Erstprüfenden ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Fachprüfungen

§ 17 Umfang und Art der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und können Prüfungsvorleistungen voraussetzen. ²Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch.

(2) ¹Eine Prüfungsvorleistung ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Fachprüfung (PVL-F), einer Modulprüfung oder in Zusammenhang mit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erbracht wird. ²Prüfungsvorleistungen einer Fachprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen (PVL) zugeordnet werden. ³Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. ⁴Sie ist ohne Einfluss auf die Note der Prüfungsleistung.

tung, die Fachnote, die Modulnote oder auf die Gesamtnote der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung. ⁴Eine Teilnahmebescheinigung ist keine Prüfungsvorleistung. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsvorleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ⁶Die Arten von Prüfungsvorleistungen entsprechen denen der Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 2.

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 18 Zulassung zur Fachprüfung

¹Zu einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist zugelassen, wer für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung zugelassen ist und sich zur jeweils ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. ²Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Fachprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. ³Zur letzten Prüfungsleistung der Fachprüfung wird nur zugelassen, wer die zu der Fachprüfung gehörenden Prüfungsvorleistungen nachweisen kann, oder sich zu den Prüfungsvorleistungen angemeldet hat.

§ 19 Ergebnis und Bildung der Note einer Fachprüfung

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) ¹Die Note einer Fachprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²Die Fachnoten werden auf dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 8) oder über die Diplomprüfung (Anlage 9) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 13 Abs. 4 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 14 Abs. 5 angegeben.

§ 20 Wiederholung einer Fachprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden.

²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens drei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und in drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zulässig.

Modulprüfungen

§ 21 Umfang und Art der Modulprüfung

(1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) ¹Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Fachprüfungen zusammen und können Prüfungsvorleistungen (§ 17 Abs. 2) voraussetzen. ²Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Fachprüfung, sind Fachprüfung und Modulprüfung identisch.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 22 Zulassung zur Modulprüfung

¹Zu einer Modulprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist zugelassen, wer für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung zugelassen ist und sich zur jeweils ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. ²Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Modulprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. ³Zur letzten Prüfungsleistung der Modulprüfung wird nur zugelassen, wer die zu der Modulprüfung gehörenden Prüfungsvorleistungen nachweisen kann oder sich zu den Prüfungsvorleistungen angemeldet hat.

§ 23 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Für die Modulnote sind folgende Noten zu verwenden:

- A = Excellent
- B = Very good
- C = Good
- D = Satisfactory
- E = Sufficient

(5) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²Die Modulnoten werden im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ³Auf dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 8) oder über die Diplomprüfung (Anlage 9) werden sie mit den Worten: Excellent, Very good, Good, Satisfactory und Sufficient entsprechend Absatz 4 angegeben.

(6) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,59	A
über 1,59	bis 2,09	B
über 2,09	bis 3,09	C
über 3,09	bis 3,59	D
über 3,59	bis 4,00	E

(7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens drei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und in drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zulässig.

Diplomvorprüfung

§ 25 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen zusammen und kann Prüfungsvorleistungen (siehe § 17 Abs. 2) voraussetzen. ²Sie wird in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt.

(3) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 26 Zulassung zur Diplomvorprüfung

¹Zur Diplomvorprüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und sich zur ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. ²Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Diplomvorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden

Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. ³Ein Bescheid ergeht bei den folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. ⁴Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ⁵Zur letzten Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung wird nur zugelassen, wer die zu der Diplomvorprüfung gehörenden Prüfungsvorleistungen (§ 17 Abs. 2) nachweisen kann, oder sich zu den Prüfungsvorleistungen angemeldet hat.

§ 27 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Die Diplomvorprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Note der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1, 3 oder 5 gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²§ 14 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Diplomvorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 8) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 13 Abs. 4 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 14 Abs. 5 angegeben.

§ 28 Wiederholung der Diplomvorprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens drei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung zulässig.

§ 29 Zeugnis der Diplomvorprüfung

¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden ein Zeugnis ausgestellt (siehe Anlage 8). ²Als Datum des

Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Diplomprüfung

§ 30 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges.

(2) Die Diplomprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium zusammen und kann Prüfungsvorleistungen (siehe § 17 Abs. 2) voraussetzen.

(3) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 31 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) ¹Zur Diplomprüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, die Diplomvorprüfung bestanden hat und sich zur ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. ²Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. ³Ein Bescheid ergeht bei den folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. ⁴Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf deren oder dessen Antrag zu einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung für den Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. ²Dieses setzt voraus, dass ein erfolgreicher Abschluss des Vordiploms im nächsten Prüfungszeitraum zu erwarten ist. ³Die Nachholung der noch fehlenden Leistungen der Diplomvorprüfung muss in demselben Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 32 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausrei-

chend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) ¹Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Note der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium. ²§ 14 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Diplomprüfung wird auf dem Zeugnis über die Diplomprüfung (Anlage 9) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 13 Abs. 4 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 14 Abs. 5 angegeben.

§ 33 Wiederholung der Diplomprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Diplomprüfung können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zulässig. ³Die Diplomarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 34 Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (siehe Anlage 9) und eine Diplomurkunde (siehe Anlage 10) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlagen 9 und 10).

Diplomarbeit mit Kolloquium

§ 35 Umfang und Art der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck der Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 41 Abs. 2), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsaus-

schuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält um sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen.³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt.⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.⁶Die Diplomarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Diplomarbeit anzufertigen ist.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit).²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben.⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß, in dreifacher Ausfertigung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen entsprechen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit –bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit– selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 36 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) ¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, wer die Diplomvorprüfung und die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, wer die der Diplomprüfung zugeordneten Prüfungsvorleistungen (§ 17 Abs. 2) nachweisen kann oder sich zu den Prüfungsvorleistungen angemeldet hat und wer sich formgerecht angemeldet hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das

Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Diplomarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen oder Prüfungsvorleistungen bestanden bzw. angemeldet sind.²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 37 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Diplomarbeit

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Diplomarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet.²Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden.³Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) ¹Wird bei der Diplomarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.²§ 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Diplomarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 38 Umfang und Art der Kolloquiums

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten.³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten.⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 48 entsprechend.

§ 39 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, die Diplomvorbereitung und die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, die der Diplomprüfung zugeordneten Prüfungsvorleistungen (§ 17 Abs. 2) nachweisen kann, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

§ 40 Versäumnis des Kolloquiums

(1) Die Diplomarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 41 Bewerten der Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Fachbereichsrat kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgabe, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind und dem Fachbereich angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferinnen oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Hochschule sein.

(3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere

Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen.

§ 42 Ergebnis und Bildung der Note der Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend).

(2) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist erstmalig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 37 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 37 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Diplomarbeit und Kolloquium. ²§ 13 Abs. 4 und §14 Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Diplomarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Diplomprüfung (Anlage 9) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend (entsprechend § 13 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl (entsprechend § 14 Abs. 5) angegeben.

§ 43 Wiederholung der Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Wurde die Diplomarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt die Diplomarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 35 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) ¹Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Diplomarbeit, oder die Diplomarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereichs an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 44 Bescheinigung

¹Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prü-

fungs- und Prüfungsvorleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 45 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entschei-

det auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 46 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁵Der stellvertretende Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁶Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁷Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Fach-, der Diplomvor- und der Diplomprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe, anwesend sind.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse

des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

(10) ¹Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können auch von der Studienkommission (§ 45 NHG) mit wahrgenommen werden. ²In diesem Fall wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Studienkommission wie folgt gebildet. ³Der Studienkommission gehören neun Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan, ohne Stimmrecht. ⁶Der stellvertretende Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁷Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁸Die Mitglieder aus der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme. ⁹Die Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

§ 47 Prüferinnen oder Prüfer

(1) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen.

(2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 48 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 15 Abs. 3) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 38 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 49 Zusatzprüfungen

(1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Diplomzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

§ 50 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 44 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Diplomzeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der oder dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung und nach Abschluss der Diplomarbeit mit Kolloquium Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 52 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 53 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der VwGO eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt, soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu

Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfers nach § 47 Abs. 1 haben. ³Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gibt der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch statt oder bestehen konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von den Bestimmungen in § 45, Abs. 2 werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester, die in den Studiengängen „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik“ und „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik“ der Fachhochschule Braunschweig erbracht wurden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ anerkannt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen in § 45 Abs. 2 werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Praxissemester, die in den Studiengängen „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre“ und „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen“ erbracht wurden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Transport- und Logistikmanagement“ anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Übersicht über die Anerkennung von Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 und macht diese entsprechend § 52 Abs. 2 bekannt.

§ 55 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlagen

Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 7:

K60	= Klausur 60 Minuten
K90	= Klausur 90 Minuten
EA	= Experimentelle Arbeit
ED	= Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
S	= Studienarbeit
P	= Projekt
Gew.-Faktor	= Gewichtungsfaktor

Anlage 1:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomvorprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ (WVM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art	
			1.	2.	3.			
Pflichtfächer								
Mathematik und Statistik		12				14		
Mathe I	Mathe I	6	4	2		7	K90	
Mathe II	Mathe II	6		4	2	7	K90	
Informatik		10				13		
Info I	Einf. Informatik (Java)	4	3	1		4	K90	
Info II	Objektorientierte Programmierung (Java)	4		3	1	5	K90	
L-Info I	Labor Grundlagen der Programmierung	1	1			2	ED	
L-Info II	Labor für objektorientierte Programmierung	1		1		2	ED	
Betriebswirtschaftslehre		8				8		
BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	4			4	K90	
FinanzR	Finanz- und Rechnungswesen	4		3	1	4	K90	
Volkswirtschaftslehre und Recht		8				9		
VWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	2			2	K60	
VertragR	Grundlagen des Vertragsrechts	2		2		2	K60	
HaWiR	Handels- und Wirtschaftsrecht	4			3	1	5	K90
Verkehrliche Grundlagen		12				15		
VSys	Grundlagen der Verkehrssysteme	4	4			5	K90	
TraWi	Transportwirtschaft	4		4		5	K90	
VBWL	Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	4			3	1	5	K90
Physikalische Grundlagen		12				15		
Physik	Physikalische Grundlagen	4	4			4	K90	
AeroDyn	Aerodynamik	2			2	2	K60	
Mechanik	Grundlagen der Mechanik	4			4	5	K90	
L-Physik	Labor für Physik	1	1			2	EA	
L-AeroDyn	Labor für Aerodynamik	1			1	2	EA	
Technische Grundlagen		10				12		
ElektroT	Grundlagen der Elektrotechnik mit Labor	4		2	2	5	K90	
MSR	Mess- und Regelungstechnik mit Labor	4			2	2	5	K90
KT	Kommunikationstechnik	2			2	2	K60	
Präsentationstechnik und Projektmanagement		4				4		
ProjM	Projektmanagement	2			2	2	K60	
PräMod	Präsentations- und Moderationstechnik	2			2	2	P	
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		76	26	25	25			
Summe der Creditpoints			30	30	30	90		

Anlage 2:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement“ (WVM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art	
			4.	6.	7.			
Pflichtfächer								
Logistik		9				12		
Logistik	Logistik	4	4			5	K90	
L-Logistik	Labor für Logistik	1	1			2	EA	
IndHLog	Industrie- und Handelslogistik	4		3	1	5	K90	
Verkehrsplanung und -management		8				8		
VPlan	Verkehrsplanung	4	4			4	K90	
VMgmt	Verkehrsmanagement	4			4	4	K90	
Verkehrstelematik und -steuerung		8				10		
VTele	Verkehrstelematik mit Labor	4			2	2	5	K90
VSteuer	Verkehrssteuerung mit Labor	4			2	2	5	K90
Informatik		6				7		
DBS	Einführung in Datenbanksysteme und SQL mit Labor	6		4	2	7		
Landverkehrstechnik I		10				11		
FD	Fahrdynamik	4	2	2		5	K90	
Straße I	Straßenverkehr I	2	2			2	K60	
Schiene I	Schienenverkehr I	4	4			4	K90	
Luftverkehrstechnik		8				8		
FM	Flugmechanik	2	2			2	K60	
FlugFühr	Flugführung und Flugsicherung	4	4			4	K90	
FlghfBetr	Flughafenbetrieb	2		2		2	K60	
Module Bereich B		12				14		
(2 Module aus B1-B4 wählbar)				6	6	14		
Module Bereich T		12				14		
(2 Module aus T1-T4 wählbar)				6	6	14		
Wahlpflichtfächer		6				6		
			2	2	2	6		
Praxissemester						15		
1. Praxissemester (5. Sem.)						6		
2. Praxissemester (8.Sem.)						9		
Studien- und Diplomarbeit						45		
Studienarbeit (5. Sem.)						10	S	
Diplomarbeit (8.Sem)						25		
Kolloquium zur Diplomarbeit						10		
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		79	27	26	26			
Summe der Creditpoints			30	30	30	150		
Gesamtstundenzahl in SWS		155						
Gesamtanzahl der Creditpoints		240						

Anlage 3:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomvorprüfung des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art	
			1.	Semester				
Pflichtfächer				2.	3.			
Mathematik		10				12		
Mathe	Mathematik	6	4	2		7	K90	
Statistik	Statistik	4		3	1	5	K90	
Informatik		14				17		
Info I	Einf. Informatik (Java)	4	3	1		4	K90	
Info II	Objektorientierte Programmierung (Java)	4		3	1	4	K90	
EDI	Electronic Data Interchange	4			3	1	5	K90
L-Info I	Labor Grundlagen der Programmierung	1	1			2	ED	
L-Info II	Labor für objektorientierte Programmierung	1		1		2	ED	
Betriebswirtschaftslehre		22				26		
BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	4			5	K90	
BuchF	Buchführung	4	4			5	K90	
BeProMa	Beschaffung, Produktion und Marketing	4		3	1	5	K90	
OR	Grundlagen Operations Research	2			2	2	K60	
FinanzR	Finanz- und Rechnungswesen	4		3	1	4	K90	
e-Comm	e-Commerce / Internetökonomie	4			4	5	K60	
Volkswirtschaftslehre und Recht		12				14		
VWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	2			2	K60	
VWL II	Mikroökonomie und Volkswirtschaftspolitik	4		4		5	K90	
VertragR	Grundlagen des Vertragsrechts	2		2		2	K60	
HaWiR	Handels- und Wirtschaftsrecht	4			3	1	5	K90
Verkehr		12				15		
VSys	Grundlagen der Verkehrssysteme	4	4			5	K90	
TraWi	Transportwirtschaft	4		4		5	K90	
VBWL	Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	4			3	1	5	K90
Präsentationstechnik und Projektmanagement		6				6		
ProjektM	Projektmanagement	2			2	2	K60	
PräMod	Präsentations-, Moderationstechnik und Konfliktmanagement	4			3	1	4	P
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		76	25	27	24			
Summe der Creditpoints			30	32	28	90		

Anlage 4:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomprüfung des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art	
			4.	Semester				
Pflichtfächer			6.	7.				
Logistik		13				16		
Logistik	Logistik	4	4			5	K90	
L-Logistik	Labor für Logistik	1	1			2	EA	
IndHLog	Industrie- und Handelslogistik	4	3	1		5	K90	
InnerLog	Innerbetriebliche Logistik	4		3	1	4	K90	
Informationsmanagement		26				30		
DBS	Einführung in Datenbanksysteme und SQL mit Labor	6	4	2		7	K90	
Internet	Internettechnologien	4		2	2	5	K90	
DW/DM	Data Warehouse / Data Mining	4			3	1	5	K90
SWEng	Software Engineering und UML	4			3	1	4	K90
DaSchutz	Datenschutz, Datensicherheit, Kryptologie	4	4			4	K90	
TrackTr	Tracking und Tracing	4			3	1	5	K90
Elektronische Geschäftsabwicklung		14				16		
ElekGe	Elektronische Geschäftsprozesse	4		4		5	K90	
TechRel	Technische Realisierung elektronischer Geschäftsprozesse mit Labor	6			4	2	7	K90
EBusin	E-Business	4	4			5	K90	
Module Bereich B		18				21		
(3 Module aus B2-B7 wählbar)				12	6	21		
Wahlpflichtfächer		6				6		
			2	2	2	6		
Praxissemester						15		
1. Praxissemester (5. Sem.)						6		
2. Praxissemester (8.Sem.)						9		
Studien- und Diplomarbeit						45		
Studienarbeit (5. Sem.)						10	S	
Diplomarbeit (8.Sem)						25		
Kolloquium zur Diplomarbeit						10		
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		77	25	26	26	77		
Summe der Creditpoints			30	30	30	150		
Gesamtstundenzahl in SWS		153						
Gesamtanzahl der Creditpoints		240						

Anlage 5:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomvorprüfung des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art		
			1.	2.	3.				
Pflichtfächer									
Mathematik und Informatik		15				18			
Mathe	Mathematik	6	4	2		7	K90		
Statistik	Statistik	4			3	1	5	K90	
Prog	Grundlagen der Programmierung mit Labor	5	3	2			6	K90	
Betriebswirtschaftslehre		10					12		
BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	4				5	K90	
BeProMa	Beschaffung, Produktion und Marketing	4			3	1	5	K90	
OR	Grundlagen Operations Research	2				2	2	K60	
Finanz- und Rechnungswesen		12					16		
BuchF	Buchführung	4	4				5	K90	
Bilanz	Bilanzierung	2			2		3	K60	
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4				3	1	5	K90
Finanz	Finanzierung und Investition	2				2	3	K60	
Volkswirtschaftslehre und Recht		12					15		
VWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	2				2	K60	
VWL II	Mikroökonomie und Volkswirtschaftspolitik	4			4		5	K90	
VertragR	Grundlagen des Vertragsrechts	2			2		3	K60	
HaWiR	Handels- und Wirtschaftsrecht	4				3	1	5	K90
Verkehr		12					15		
VSys	Grundlagen der Verkehrssysteme	4	4				5	K90	
TraWi	Transportwirtschaft	4			4		5	K90	
VBWL	Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	4				3	1	5	K90
Präsentationstechnik und Projektmanagement		6					6		
ProjektM	Projektmanagement	2				2	2	K60	
PräMod	Präsentations-, Moderationstechnik und Konfliktmanagement	4				3	1	4	P
Transporttechnologie und Warekunde		8					8		
TransT	Transporttechnologie	4			4		4	K90	
WarenK	Warekunde	4				4	4	K90	
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		75	25	24	26				
Summe der Creditpoints			30	30	30	90			

Anlage 6:

Studien- und Prüfungsplan der Diplomprüfung des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)

Fachprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen		SWS	SWS Theorie und Praxis			Credits/ Gew.-Faktor	Prüfung Art
			4.	6.	7.		
Pflichtfächer		13				16	
Logistik	Logistik	4	4			5	K90
L-Logistik	Labor für Logistik	1	1			2	EA
IndHLog	Industrie- und Handelslogistik	4	3	1		5	K90
InnerLog	Innerbetriebliche Logistik	4		3	1	4	K90
Verkehrswirtschaft und Recht		8				8	
GüterV	Güterverkehr	4			4	4	K90
PersonenV	Personenverkehr	2		2		2	K60
TransportR	Transportrecht	2	2			2	K60
Bestandsmanagement		6				8	P
BestOpt	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	4		4		5	
TechnBest	Technische Systeme des Bestandsmanagements	2		2		3	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre		20				23	
UFührung	Unternehmensführung	4	4			4	K90
MarketM	Marketingmanagement	4	4			5	K90
RiskM	Risikomanagement	4	4			5	K90
SteuerL	Steuerlehre	4			4	5	K90
e-Comm	e-Commerce / Internetökonomie	4			4	5	K90
Module Bereich B		18				21	
(3 Module aus B1-B6 wählbar)				12		14	
					6	7	
Modul Bereich T (6 SWS)		6				7	
(1 Modul, T1 oder T5 wählbar)					6	7	
Wahlplichtfächer		6				6	
			2	2	2	6	
Praxissemester						15	
1. Praxissemester (5. Sem.)						9	
2. Praxissemester (8.Sem.)						6	
Studien- und Diplomarbeit						45	
Studienarbeit (5. Sem.)						10	S
Diplomarbeit (8.Sem)						25	
Kolloquium zur Diplomarbeit						10	
Summe der Semesterwochenstunden (SWS)		77	25	26	26		
Summe der Creditpoints			30	30	30	150	
Gesamtstundenzahl in SWS		152					
Gesamtanzahl der Creditpoints		240					

Anlage 7:

Katalog der Module für die Studiengänge LIM, TLM und WVM

Module	Semester	SWS Theorie und Praxis		Credits/ Gew.- Faktor	Prüfung Art
		6.	7.		
B1 Personenverkehrswirtschaft				7	K90
PV	Spezielle Kapitel des Personenverkehrs		4	5	
VModelle	Verkehrsmodelle		2	2	
B2 Spezielle Verkehrswirtschaft				7	P
KoopV	Kooperationsmanagement in der Verkehrswirtschaft		4	5	
StratK	Strategische Konzepte in der Verkehrswirtschaft		2	2	
B3 Spezielle Kapitel der Transportwirtschaft				7	K90
TraWiVIP	Transportwirtschaft - Verkehrs-, Infrastruktur und Preispolitik	4		5	
AKGV	Ausgewählte Kapitel des Güterverkehrs	2		2	
B4 Airline- und Flughafenmanagement				7	
AirlMgmt	Airline Management	2		2	
AirlMgmtS	Airline Management Seminar		2	3	K90
FighMgmt	Flughafenmanagement	2		2	EA
B5 Finanzmanagement				7	P
BFinanz	Betriebliche Finanzwirtschaft	2		2	
Leasing	Operating and Financial Leasing	2		2	
Sem. Steuer	Seminar für Steuerlehre		2	3	
B6 Personalwesen				7	P
PersWirt	Personalwirtschaft		4	5	
ArbR	Arbeitsrecht		2	2	
B7 Bestandsmanagement				7	P
BestOpt	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	4		5	
TechnBest	Technische Systeme des Bestandsmanagements	2		2	
T1 Verkehrssicherheit				7	K90
GrdIVs	Grundlagen der Verkehrssicherheit		2	3	
SiLand	Sicherheit im Landverkehr		2	2	
LVS	Luftverkehrssicherheit		2	2	
T2 Verkehrsökologie und ÖPNV				7	
VÖko	Verkehrsökologie		4	5	K90
ÖPNV	Planung und Betrieb im ÖPNV		2	2	K60
T3 Landverkehrstechnik II				7	
Schiene II	Schienenverkehr II	2		2	K60
Straße II	Straßenverkehr II	4		5	K90
T4 Luftverkehrstechnik II				7	K90
FBTechnik	Flugbetriebstechnik	4		5	
ATMgmt	Air Traffic Management	2		2	
T5 Methoden des Bestandsmanagement				7	
KMLager	Konzepte und Methoden des Lagermanagements		2	2	K90
AngLager	Angewandtes Lagermanagement		2	2	
L-Lager	Labor für Lagermanagement		2	3	EA

**Anlage 8:
Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

.....
(Hochschule)

Fachbereich

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang

..... mit der Note bestanden.

mit den Fachprüfungen:

Fachnote

credits

.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule)

.....
(Ort)

, den

.....
(Datum)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 9 a und b:
Zeugnisse über die Diplomprüfung**

Anlage 9a:

.....
(Hochschule)

Fachbereich

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr ¹⁾,

geboren am in,

hat die Diplomprüfung im Studiengang

.....
Studienrichtung

mit der Note bestanden.

mit den Fachprüfungen, bzw. Modulen:

Fachnote

credits

.....
.....
.....

Diplomarbeit mit Kolloquium
über das Thema:

Diplomarbeits-
note

.....

(Siegel der Hochschule) , den

(Ort)

(Datum)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 9b:

University of Applied Sciences

.....
(University)

School of

”

“

.....
Certificate

Ms/Mr

born

.....
,
.....
in
.....
,

has successfully passed the Diplom Degree in the course of studies

”

“

.....
with the grade

Examinations / Modul

Grades

credits

.....
.....
.....

Subject of Diploma Thesis:

Grade

.....

(Seal of University)

.....
(city)

.....
(date)

.....
Head of Examination Board

.....

**Anlage 10 a bis d:
Diplomurkunden**

Anlage 10a:

.....
(Hochschule)

Fachbereich

Diplomurkunde

Die

(Hochschule)

Fachbereich

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾

Geb. am

in

den Hochschulgrad

Diplom – Wirtschaftsingenieurin/Wirtschaftsingenieur (FH)

(abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH))

nachdem sie/er ¹⁾ die Abschlussprüfung im Studiengang

.....
an der

(Hochschule)

am

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

(Ort)

, den

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 10b:

.....
(University)

School of

Certificate of Graduation

The University of Applied Sciences

(University)

School of „

“

Awards Ms/Mr

born

in

The academic degree of

Diplom – Wirtschaftsingenieurin/Wirtschaftsingenieur (FH)

(abbreviated: Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH))

(S)he has successfully passed the final examination in

”

“

at the

(University)

(Seal of University)

(city)

(date)

.....
Dean

.....
Head of Examination Board

Anlage 10c:

(Hochschule)

Fachbereich -----

Diplomurkunde

Die -----

(Hochschule)

Fachbereich -----

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾ ----- ,

Geb. am -----

in ----- ,

den Hochschulgrad

Diplom - Kauffrau / Diplom - Kaufmann (FH)

(abgekürzt: Dipl.-Kffr. / Dipl.-Kfm. (FH))

nachdem sie/er ¹⁾ die Abschlussprüfung im Studiengang

an der -----

(Hochschule)

am -----

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) -----

(Ort)

, den -----

(Datum)

Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 10d:

.....
(University)

School of

Certificate of Graduation

The University of Applied Sciences

(University)

School of „

“

Awards Ms/Mr

born

in

The academic degree of

Diplom - Kauffrau / Diplom - Kaufmann (FH)

(abbreviated: Dipl.-Kffr. / Dipl.-Kfm. (FH))

(S)he has successfully passed the final examination in

”

“

at the

(University)

(Seal of University)

(city)

(date)

.....
Dean

.....
Head of Examination Board